

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IFT GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen (in folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, aufgrund derer die IFT GmbH (in folgenden „IFT“ genannt) zur Lieferung und Leistung an einen Dritten (im nachfolgenden auch „Geschäftspartner“ genannt) verpflichtet ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Den AGB des Geschäftspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit die IFT sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Keinesfalls ist eine solche Bestätigung in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstigen Durchführung des Vertrages zu sehen. Spätestens mit der Annahme der Leistung, des Liefergegenstandes gelten die AGB durch den Auftraggeber als angenommen.
3. Diese Bedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
4. Unsere AGB werden der Vertragsbeziehung ausnahmsweise dann nicht zugrunde gelegt, wenn und soweit zwischen den Beteiligten abweichende, individualvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

II. Angebote, Bestellung und Preise

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
2. Der Abschluss des Vertrages mit dem Geschäftspartner erfolgt im Falle eines durch uns abgegebenen, unverbindlichen Angebots erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bei durch uns als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Geschäftspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht gebunden. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax erfolgten Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen bezüglich eines Vertragsverhältnisses, insbesondere Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift, wobei die schriftliche Erklärung auch per Telefax übersandt werden kann.
3. Lieferungen und Leistungen sowie Darstellung derselben erfolgen durch Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen kann eine strenge Haftung unsererseits nur dann abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich garantiert haben. Sofern keine Beeinträchtigung des vertraglich festgehaltenen Verwendungszwecks unserer Lieferungen und Leistungen durch handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen durch rechtliche Vorschriften erfolgt oder diese Abweichungen eine technische Verbesserung darstellen, sind diese zulässig.
4. An von uns abgegebene Angebote bzw. an von uns oder an von uns durch beauftragte Dritte für den Vertragspartner zur Verfügung gestellte Arbeitshilfsmittel, Muster, Abbildungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Geschäftspartner darf diese ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten weder gegenständlich noch inhaltlich zugänglich machen (hierzu auch weiter unter Ziffer X.). Auf unser Verlangen hin, hat er diese Gegenstände und eventuelle Kopien vollständig und unversehrt zurückzugeben, sobald sie von ihm im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen über von uns angebotene Lieferungen und Leistungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.
5. Alle Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, auf Basis einer durchgehenden Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen erstellt.

6. Zustande gekommene Verträge auf Grundlage unserer Angebote sind vertraulich gegenüber etwaigen Dritten zu behandeln.
7. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferungen bzw. Leistungen Mehrleistungen erforderlich sind, die mit dem vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, bedarf die Ausführung unserer Zustimmung. Zusatzaufträge sind ebenfalls vor Auftragsbeginn mit uns abzustimmen. Unsere Monteure haben insoweit keine Vertretungsvollmacht.
8. Liefer- und Leistungszeitangaben sind unverbindlich und annähernd, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde schriftlich festgehalten.
9. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Treten bei unseren Lieferungen und Leistungen, deren Erbringung später als 4 Monate nach Vertragsschluss vereinbart ist, andere Bedingung für die Preisgrundlage ein als bei Vertragsschluss, z.B. Steigerung durch Preise der Grundstoffe oder Lohnerhöhung, kann ebenfalls eine angemessene Preisanpassung einhergehend mit dem Informieren des Geschäftspartners erfolgen, wobei dies insbesondere bei Festpreisen gilt, wenn dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorhersehbar war.
10. Die angegebenen Preise verstehen sich netto ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackungsmaterialien (diese sind durch den Vertragspartner auf dessen eigene Kosten zu entsorgen). Kosten für etwaige Zölle und Steuern genauso wie für Transportversicherungen oder im Zusammenhang mit dem Transport stehende zusätzliche Kosten, sind vom Geschäftspartner zu tragen. Bei Teillieferungen bzw. -leistungen behalten wir uns vor, jede einzelne Lieferung/Leistung gesondert abzurechnen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zudem bei Lieferung bzw. Leistung zum jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.
11. Sollten sich Änderungen zum vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsumfang oder zum Montageablauf ergeben, behalten wir uns Preisanpassungen vor.
12. Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden eventuell entstehende Mehrkosten, wie Wartezeiten, sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen etc. getrennt in Rechnung gestellt.
13. Der Geschäftspartner gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er dieser nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nachkommt, es sei denn, es wurde individualrechtlich etwas anderes vereinbart. Einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf einem unserer Bankkonten an. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Geschäftspartner (Kaufmann) die Geldschuld mit einem Verzugszinssatz von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund zur Erhebung höherer Zinsen berechtigt sind. Die Geltendmachung eines sonstigen, darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
14. Der Geschäftspartner ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen gleichartiger Gegenansprüche zurückzuerhalten oder aufzurechnen, soweit unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
15. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nachdem unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, können wir neben den gesetzlichen Ansprüchen aufgrund des in Nr. VIII. vereinbarten Eigentumsvorbehalts die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Geschäftspartners verlangen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Der Geschäftspartner ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Sollten sich auf Seiten des Geschäftspartners Umstände ändern, die im Vergleich zu denjenigen, welche zum Vertragsabschluss geführt haben, sich als nachteilig auf uns auswirken können, so sind wir berechtigt, auch Barzahlung für unsere Leistung zu verlangen.
16. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Die Zahlungen

können auch als Barzahlung geltend gemacht werden. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt.

III. Lieferzeiten und Lieferhindernisse

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen regulär mit der Vertragsunterzeichnung bzw. dem darin festgelegten Zeitpunkt. Sie beginnen jedoch erst ab der Vorlage der vom zu Geschäftspartner beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erfüllung von baulichen Bedingungen für einen Montagestart und den vertraglich vereinbarten Zahlungseingang von Anzahlungen des Geschäftspartners.

Die zu erfüllende Liefer- und Leistungsfrist steht unter Vorbehalt unserer betriebsinternen Selbstbelieferung und -leistung durch Lieferanten oder Subunternehmer, wobei wir den Geschäftspartner umgehend über Verzögerungen informieren.

2. Die Liefer- und Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigstellung mitgeteilt wurde bzw. wenn soweit eine Abnahme erforderlich ist, die Abnahmebereitschaft besteht. Bei gegenständlichen Lieferungen und Leistungen gilt die Frist als eingehalten, wenn das Liefergut das Werk verlassen hat.

3. Wird die von uns geschuldete Lieferung bzw. Leistung zwingend durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert, die wir trotz der uns zumutbaren Sorgfalt nicht beeinflussen können, wie unabwendbare Ereignisse (z.B. Energieausfälle, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf) oder höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg), so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Wir sind zudem berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Den Geschäftspartner unterrichten wir von der Verzögerung sowie den daraus resultierenden Folgen unverzüglich.

4. Sollten Verzögerungen seitens des Geschäftspartners (z. B. durch Materialfehllieferung, bauliche Maßnahmen etc.) eintreten, so hat uns dieser ebenfalls von der Verzögerung zu unterrichten. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Verzögerung und ist gegebenenfalls mit Mehrkosten verbunden.

5. Wird eine von uns zu erbringende Lieferung/Leistung auf Wunsch des Geschäftspartners verzögert, so werden ihm die daraus entstandenen Kosten (z.B. Lagerung, Wartezeiten) in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner in Annahmeverzug gerät.

6. Werden mit dem Auftraggeber Änderungen der vereinbarten Lieferung und Leistung verhandelt, gelten die Zeiten für Lieferung und Leistung als unterbrochen und führen bei Einigung zur Änderung zu einer Verlängerung um die Zeit, die die Änderung erfordert.

7. Wir behalten uns vor vereinbarte Lieferungen und Leistungen in vollem Umfang als Teillieferungen und -leistungen zu erbringen.

IV. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung bezieht sich auf die ordentliche und fachgerechte Ausführung von Lieferungen und Leistungen und entspricht hinsichtlich der Gewährleistungsfristen den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn wir vereinbaren mit unserem Geschäftspartner individualvertraglich gesonderte Regelungen. Die ordentliche und fachgerechte Ausführung ist mit Beendigung der Arbeiten durch den Geschäftspartner mit einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Offensichtliche Mängel sind uns vom Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen. Bei Mängeln, die wir zu vertreten haben, erfolgt eine Nachbesserung oder Änderung grundsätzlich nur durch unsere, oder durch uns beauftragte Monteure. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Geschäftspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Auch in diesem Falle sind wir unverzüglich zu verständigen. Für Maschinen/Anlagen bzw. Bauteile, die wir nicht hergestellt oder verarbeitet haben, übernehmen wir keine Garantie und Haftung.

2. Gewährleistungsansprüche auf Seiten des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen Obliegenheiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist (gilt soweit der Geschäftspartner Kaufmann iSd. HGB ist). Der Geschäftspartner verliert das

Recht sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er eine unverzügliche Prüfung der Lieferung unterlässt und wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat (gilt soweit der Geschäftspartner Kaufmann iSd. HGB ist).

V. Zusicherungen und Garantien

1. Wir geben keine Zusicherungen. Auch unsere Mitarbeiter und Monteure sind nicht autorisiert Zusicherungen gegenüber unseren Geschäftspartnern zu tätigen. Auch können seitens unserer Mitarbeiter keine Garantien gegeben werden, soweit diese nicht durch hierfür autorisiertes Personal unseres Unternehmens schriftlich gegenüber unserem Geschäftspartner gewährt werden.
2. Aus Garantieversprechen von Herstellern können uns gegenüber keine selbständigen Verpflichtungen hergeleitet werden.
3. Wir haben nur dafür einzustehen, dass unsere Leistungen und der Liefergegenstand für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecke geeignet und tauglich ist, welche uns vor Vertragsschluss schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden. Im Übrigen gilt für eine vertragsgemäße Lieferung der gewöhnliche Verwendungszweck des Liefergegenstandes.

VI. Auftragsausführung

1. Der Auftraggeber hat alle Informationen, die für die ordentliche und fachgerechte Lieferung und Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftspartner sorgt für freien und ungehinderten Zugang zu den Montageflächen, sowie dafür, dass die Montageflächen in einem montagefähigen Zustand sind.
2. Für Lieferungen und Leistungen sind wir berechtigt Subunternehmer einzuschalten. Für die Beistellung von Hebezeugen und die Beförderung von Maschinen und Anlagen können wir Spezialunternehmen beauftragen. Montagearbeiten werden grundsätzlich selbständig unter eigener Aufsicht, mit eigenem Handwerkzeug und mit üblichen Hilfsmitteln durchgeführt.
3. Bei Durchführung der Arbeiten finden die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Beachtung. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Arbeiten werden in entsprechender Schutz-/ Arbeitskleidung ausgeführt.

VII. Haftung

1. Wir haften soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das gleiche gilt für den Fall von Schäden am Körper, der Gesundheit und des Lebens. Der Beweis hierfür obliegt dem Geschäftspartner.
2. Verletzt der Geschäftspartner vertragswesentliche Pflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, ist die Pflicht zum Ersatz der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen der Fälle in Abs. 1. Der Geschäftspartner hat in jedem Fall seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen und ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen. Wir haften nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Geschäftspartners oder Dritter. Soweit wir bei nachgewiesenem Schaden haften, so ist für jeden Fall unsere Haftung dieser auf dem Höchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Regelungen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Wir haften nicht für Transportschäden im Rahmen eines Speditionsauftrages. Auf Wunsch schließen wir auf Kosten des Geschäftspartners eine separate Transportversicherung ab.

4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Generell ausgeschlossen sind alle Folgeschäden oder Schäden durch nicht sachgemäße bzw. fachgerechte und angemessene Behandlung, Montage, Verwendung oder Inbetriebnahme der von uns gelieferten Teile.

5. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in Bezug auf unserer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns ausgelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nebst allen Nebenforderungen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis sowie aller Forderungen, auch der künftigen aus der gesamten, laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum.

2. Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Der Geschäftspartner darf ohne Zustimmung unsererseits einem Dritten weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Wird die Ware vor Bezahlung weiterveräußert, so ist der dafür erzielte Erlös ohne weiteres an uns abzutreten. Der Erlös ist gesondert für uns aufzubewahren bzw. lediglich zur Abdeckung dessen Forderung zu verwenden.

3. Verhält sich der Geschäftspartner vertragswidrig, besonders durch das nicht Einhalten von Zahlungsvereinbarungen, sind wir berechtigt Lieferungen und Leistungen zurückzunehmen, wozu der Auftraggeber bereits bei einem Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses mit uns zustimmt. Durch die Rücknahme entstehende Kosten übernimmt der Auftraggeber. Die Rücknahme bedeutet nur dann ein Rücktritt vom bestehenden Vertragsverhältnis, wenn das von uns ausdrücklich erklärt wird.

4. Eine komplette Übernahme der Lieferung und Leistung kann der Geschäftspartner nur dann verlangen, wenn er allen vereinbarten Zahlungsforderungen nachgekommen und die durch die Rücknahme verursachten Kosten beglichen hat

IX. Zahlung und Aufrechnung

1. Unsere Rechnungen sind soweit nichts anderes vereinbart ist, rein netto innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei länger dauernden Arbeiten zum Festpreis, werden gegebenenfalls andere Zahlungsbedingungen bei Auftragsverhandlung vereinbart. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeglicher Art sind nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Geschäftspartner nur dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Zahlungen an uns gelten nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn uns der von uns in Rechnung gestellte Geldbetrag in voller Höhe am von uns in der Rechnungsstellung angegebenen Datum der Fälligkeit auf einem von uns angegebenen Konto zur Verfügung steht.

3. Bei Zahlungsverzug seitens des Geschäftspartners bzw. begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit sind wir befugt Vorauszahlungen für von uns noch nicht geleistete Lieferungen und Leistungen zu verlangen und alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Ansprüche der Vertragsvereinbarung unsererseits als sofort fällig zu stellen. Unsere sonstigen Rechte bleiben davon unbeschadet.

4. Bei Verzug von fälligen Zahlungen durch den Geschäftspartner, sind wir von der Liefer- und Leistungspflichten gegenüber dem Geschäftspartner befreit. Des Weiteren können von uns beim Verzug von Zahlungen des Geschäftspartners, Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe vom ausstehenden Zahlungsbetrag gegenüber dem in Zahlungsverzug stehenden Geschäftspartner erhoben werden.

5. Wir sind ebenfalls berechtigt, unsere Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem jeweiligen Geschäftspartner aus einer anderen Geschäftsbeziehung mit uns zusteht.

6. Zahlungen durch den Geschäftspartner können wir zunächst auf dessen uns gegenüber in Verzug stehenden älteren Verbindlichkeiten bzw. Kosten und Zinsen und erst anschließend auf dessen Hauptschuld (ursprünglicher Zahlungsgrund) anrechnen.

7. Zur Akzeptanz von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Diesbezügliche Gebühren sind vom Geschäftspartner zu tragen. Dabei gelten die Zahlungen mit diesen Mitteln nur als erfüllungshalber erfolgt.

X. Geschäftsgeheimnisse

Der mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehende Geschäftspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm in Verbindung dieser Geschäftsbeziehungen mit uns, wie bspw. offen dargelegte Informationen über unsere betriebsinternen Verhältnisse und Prozesse oder unserer Kunden, Lieferanten und Subunternehmer, sei es in kaufmännischer oder technischer Weise, die gemeinhin als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Bedingungen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse augenscheinlich sind, über einen unbefristeten Zeitraum geheim zu halten und sie weder in irgendeiner Art aufzuzeichnen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Ausgeschlossen sind hierbei Informationen, die zur unbedingten Erreichung des Vertragszwecks führen. Alle unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte behalten wir uns vor.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Geschäftspartner Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Dresden. Wir sind jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Gültigkeit

Die AGB gelten ab dem untenstehenden Datum und in dieser Fassung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Sind Bestimmungen in den AGB bzw. den von den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge gesetzlich unzulässig, gelten auch ohne weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den unzulässigen Bestimmungen am nächsten kommende gesetzlich zulässige Bestimmung.

XIII. Sonstiges

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den mit uns abgeschlossenen Verträgen gelten vorrangig die vertraglichen Vereinbarungen.
3. Für Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Ein mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehende Subunternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen unsererseits, die Einhaltung zu Mindestlohnbestimmungen und der für ihn zutreffenden tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes in dem gemeinsam vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen erbracht werden, nachzuweisen und uns uneingeschränkt Einblick in seine Lohnbuchhaltung und Lohnabrechnung zu geben. Sollten wir wegen Verstößen durch den Subunternehmer oder wiederum dessen Subunternehmer gegen mindestens eine dieser Bestimmungen in Anspruch genommen werden, stellt uns der mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehende Subunternehmer von diesen Ansprüchen frei.
5. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung unsererseits ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, unserer Lieferungen und Leistungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.

6. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung unsererseits darf der Geschäftspartner keine Rechte aus oder in Verbindung mit dem Vertrag an Dritte abgeben.
7. Der Geschäftspartner erklärt mit dem Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit uns einverstanden, dass anfallende Daten die in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen von uns gespeichert und unternehmensintern ausgetauscht werden dürfen.
8. Unsere Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Boxdorf, 22.07.2014